

Stadtbezirkes oder der Gemeinde und die Übermittlung an den Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises.

V

Wahlausschüsse

\* § 12

Bis spätestens 20. August 1954 sind Wahlausschüsse zu bilden:

1. für die Republik durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
2. für die Bezirke durch den Rat des Bezirkes;
3. für die Stadt- und Landkreise durch den Rat der Stadt bzw. durch den Rat des Kreises;
4. für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

§13

(1) Der Wahlausschuß besteht aus:

1. dem Wahlleiter als Vorsitzenden;
2. seinem Stellvertreter;
3. mindestens fünf Wahlberechtigten als Beisitzer;
4. dem im Wahlausschuß nicht stimmberechtigten Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Für den Wahlausschuß der Republik und die Wahlausschüsse der Bezirke sind für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

(3) Der Wahlausschuß wird vom Wahlleiter einberufen.